Die Übertragbarkeit des Berichtigungsanspruchs.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Wilhelm Kaliski,
Referendar.

Breslau 1923.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

A. Das Immobiliarsachenrecht des B.G.B. ist auf deutsch-rechtlicher Grundlage aufgebaut; das bedeutet die Anerkennung des mit dem Grundbuchsystem verbundenen Publizitätsprinzips. Der Interessent darf also dem Grundbuchinhalte vertrauen, wenn ihm nicht das Abweichen des Grundbuchinhalts von der wahren Rechtslage bekannt ist; er hat das Recht der Einsichtnahme in das Grundbuch (sogenanntes formelles Publizitätsprinzip — § 11 G.B.O. —), da er zur Prüfung der Rechtslage an Hand des Grundbuchs in der Lage sein muß. Den Gefahren des Publizitätsprinzips für den nicht oder nicht richtig eingetragenen Berechtigten soll der Berichtigungsanspruch des B.G.B. § 894 begegnen bezw. vorbeugen.

B. Die Übertragbarkeit dieses Anspruchs zu untersuchen ist der Zweck dieser Arbeit. Voraussetzung für die weitere Untersuchung ist die Erkenntnis der rechtlichen Natur des Anspruchs, seines Zwecks und Inhalts. Der Anspruch bezweckt die Wiederherstellung der wahren Rechtslage, sein Inhalt besteht aber lediglich in dem Rechte, von dem Scheinberechtigten die Zustimmung zur Berichtigung zu verlangen, da ohne diese Zustimmung die Berichtigung in der Regel nicht erfolgen kann (§ 19 G.B.O.). Der Berichtigungsanspruch ist also ein materiell-rechtlicher Anspruch gemäß § 194 B.G.B.; seine Bezeichnung ist schlecht gewählt, da sie irreführend klingt. Der Anspruch würde genauer „Berichtigungsbewilligungsanspruch" heißen.

Der Anspruch ist nicht obligatorischer Natur, da er nicht obligatorischen Rechten entspringt; auch in den scheinbaren Ausnahmefällen ist dies nicht der Fall (§§ 1138, 1157 B.G.B.); auch hier erstreckt er sich auf die dinglichen Rechte.

Der Berichtigungsanspruch ist nach der herrschenden Meinung dinglicher Natur, da ihn das dingliche Recht erzeugt, wenn es buchmäßig beeinträchtigt ist. Er teilt das Schicksal seines Rechts; mit dem erzeugenden Rechte erfolgt seine Übertragung und sein Untergang. Er ähnelt stark den anderen dinglichen Ansprüchen; insbesondere weist er große Ähnlichkeit mit dem Eigentumsfreiheitsanspruche — § 1004 B.G.B. — auf.

C. Es besteht ein dringendes Bedürfnis nach Abtretbarkeit des Anspruchs; dies wird noch vereinzelt bestritten im Gegensatz zum Pfändungsbedürfnis, welches allgemein anerkannt ist.

Dingliche Ansprüche sind aber nicht abtretbar; daran hindert ihr Wesen und das Gesetz. Sie sind aufs engste mit ihrem Rechte verbunden und scheinen eine Trennung von diesem nicht zu vertragen. Im übrigen ist ihre Unübertragbarkeit grundsätzlich in den §§ 398/413 B.G.B. festgelegt, da ein wirklicher Gläubigerwechsel bei ihnen nicht stattfinden kann; denn das Gesetz duldet nicht den Ausschluß der Verfügungsbefugnis, welche eine Absplitterung des dinglichen Anspruchs von seinem Rechte bedeuten würde (§ 137 B.G.B.). Die im Gesetz erwähnten Fälle der Abtretbarkeit dinglicher Ansprüche kommen nur bei beweglichen Sachen in Frage und bezwecken bei diesen die Übertragung oder Begründung dinglicher Rechte.

Daher ist auch der Berichtigungsanspruch nicht abtretbar. Es ist unpraktisch, die Übertragung des Anspruchs durch eine unwiderrufliche Bevollmächtigung ersetzen zu wollen; noch bedenklicher erscheint die Auffassung des Reichsgerichts, welches mit seiner „Ermächtigung" eines Anderen zum Handeln im eigenen Namen eine im Gesetz nicht bekannte Rechtsfigur geschaffen hat.

Der Berichtigungsanspruch kann aber der Ausübung nach überlassen werden. Das B.G.B. erkennt die Vertragsfreiheit an, Umstände im Wesen des Anspruchs sprechen nicht gegen seine Überlaßbarkeit der Ausübung nach. Auch kennt das B.G.B. Fälle der Ausübungsüberlassung unübertragbarer Rechte (Nießbrauch, Wohnrecht), die Überlassung der Ausübung hat dann „kooptierende" Wirkung: beide, der Überlassende und der Andere, können den Anspruch gegen den Scheinberechtigten geltend machen.

Auch die Pfändbarkeit steht in engem Zusammenhange mit der Abtretbarkeit des Anspruchs. Daher schalten alle Vorschriften aus, welche die Abtretbarkeit zur Voraussetzung der Pfändbarkeit des Anspruchs machen. Es kommt allein § 857 III Z.P.O. in Frage, da nach dieser Vorschrift auch unübertragbare, aber zur Ausübung überlaßbare, Rechte bis zur Grenze der Überlaßbarkeit gepfändet werden können.

Die Wirkung der Pfändung entspricht der rechtsgeschäftlichen Überlassung. Der Rechtsinhaber und Schuldner kann trotz der Pfändung über das Recht selbst verfügen, sogar auf Zustimmung zur Berichtigung klagen. Der Gläubiger kann nur die Berichtigung nach Überweisung zur Einziehung so fordern, wie es der Schuldner (Rechtsinhaber) tun kann. Die Pfändung des Berichtigungsanspruchs ist nur als Hilfspfändung zweckmäßig, d. h. als Vorstufe der Pfändung des nicht richtig eingetragenen Rechts.